

§ 5 K-FUG-VO

K-FUG-VO - Kärntner Fleischuntersuchungsgebührenverordnung

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 27.01.2023

Paragraph 5,
Versandkosten

Wenn der Versand der Proben nicht durch beauftragte Firmen erfolgt, werden dem Aufsichtsorgan die Versandkosten in Höhe von 6,93 Euro, maximal einmal pro Tag, rückerstattet.

In Kraft seit 01.01.2023 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at